

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**Entscheidungsträger 2: AKA und VKA**  
**– Akteure im Hintergrund -**

**05.07.2011**

**Vorbemerkung**

Die **AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung)** ist wie die VBL keine Tarifpartei, sondern Dachverband über 24 Zusatzversorgungskassen im kommunalen und kirchlichen Bereich. Allerdings war die AKA wie die VBL an der Tarifeinigung vom 30.5.2011 beteiligt. Bei der AKA gibt es ca. 2,5 Mio. rentenferne Pflichtversicherte (zum Vergleich: 1,7 Mio. bei der VBL) und 2 Mio. beitragsfrei Versicherte (ähnlich hoch wie bei der VBL).

Es gibt 13 kommunale Zusatzversorgungskasse (darunter beispielsweise die RZVK Rheinische Zusatzversorgungskasse mit allein 250.000 rentenfernen Pflichtversicherten), 4 städtische Zusatzversorgungskassen (z.B. Zusatzversorgungskasse der Stadt Düsseldorf), 2 Zusatzversorgungskassen der Sparkassen (z.B. Emdener Zusatzversorgungskasse) und 5 kirchliche Zusatzversorgungskassen (z.B. KZVK Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln mit ca. 450.000 rentenfernen Pflichtversicherten).

Anders als die AKA ist der **VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände)** direkt Tarifpartei und vertritt die Kommunen als öffentliche Arbeitgeber.

Beide – AKA und VKA – bleiben als Akteure (anders als die VBL) für die Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und Rentner zumeist im Hintergrund.

**AKA**

Kommunen und Kirchen sind in der **AKA** vertreten. Hauptgeschäftsführer der AKA ist **Klaus Stürmer**. AKA-Geschäftsführer **Hagen Hügelschäffer** hat die Stellungnahme der AKA vom 29.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde verfasst. Hügelschäffer, der als Kommentator der Startgutschrift-Regelungen in juristischen Fachzeitschriften schreibt, verteidigt vehement den Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes. Er gab im Herbst 2009 nach dem von ZDF Frontal 21 gesendeten kritischen Beitrag über die VBL-Zusatzrente „Betrogen und enteignet“ der VBL Hilfestellung bei der Beantwortung von Nachfragen aus dem Kreis der Beteiligten und Versicherten<sup>1</sup>. Auch in den Kommentierungen zur BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 bietet Hügelschäffer der VBL Flankenschutz.

<sup>1</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/11/AKAREaktionFrontal21.pdf>

Der Arbeitsausschuss der AKA hat am 30.6./1.7.2001 die Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte nach § 33 Abs. 1a ATV bereits gebilligt.

Vorsitzender der AKA ist **Reinhard Graf**, zugleich Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer (BVK). Graf ist auch Autor der 12. Lektion „Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ des Fernstudiums „Betriebliche Altersversorgung“ (Euroforum Verlag), das aktuell erneut vom 30.9. bis zum 16.12.2011 läuft. Die auszuliefernde 12. Lektion enthält bezeichnenderweise laut Ankündigung des Euroforum Verlags keinen einzigen Hinweis auf die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften). In den 8 Teilgebieten geht es um Rechtsgrundlagen, Pflichtversicherung, beitragsfreie Versicherung, freiwillige Versicherung, Besteuerung und Finanzierung der Betriebsrente, Rentenleistungen, Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen und Überleitung. Vielleicht finden sich ja im Kapitel „Rentenleistungen“ ein paar Stichworte über die Startgutschriften für rentennahe und rentenferne Pflichtversicherte.

### **Nur ein Beispiel: Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK)**

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat auf ihrer Homepage <http://www.versorgungskassen.de> relativ ausführlich über die Tarifeinigung am 30.5.2011 berichtet. Danach sollen nur rentenferne Pflichtversicherte, die „relativ spät“ in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und zum Zeitpunkt der Systemumstellung „relativ alt“ (aber noch nicht rentennah) waren, einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Berechnungen wird sie in diesem Jahr nach eigenen Angaben noch nicht vorlegen, da erst noch aufwändige Berechnungsprogramme erstellt werden müssten.

Typisch für die Haltung mancher Zusatzversorgungskassen bei Einsprüchen von rentenfernen Pflichtversicherten gegen die Höhe der Startgutschrift ist der Originalton der RZVK aus dem Jahr 2003, wo sie den Einspruch u.a. mit den folgenden Worten zurückweist (markante Sätze wurde **gefettet**):

*„Die betragsmäßige Abweichung der mitgeteilten Anwartschaft gegenüber der seinerzeit erteilten Rentenauskunft ist darauf zurückzuführen, dass die Ermittlung der Startgutschrift zum 31.12.2001 nicht mehr nach dem bis zum 31.12.1001 geltenden Satzungsrecht, sondern gemäß der für die RZVK verbindlichen Entscheidung der Tarifvertragsparteien nach der oben dargestellten Berechnungsmethode gemäß § 18 BetrAVG zu erfolgen hat.*

***Abweichungen im Positiven wie im Negativen und individuelle Härten wurden sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Tarifvertragsparteien bewusst akzeptiert. Derartige Abweichungen sind nach Ansicht des Gesetzgebers und der Tarifvertragsparteien hinzunehmen, da nur auf diesem Weg Berechnungen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als dem tatsächlichen Rentenbeginn in angemessener Weise bei so komplexen Gesamtversorgungssystemen wie die bisherige Zusatzversorgung durchgeführt werden können. Dieses gilt insbesondere für die im Rahmen der Systemumstellung zu berechnenden Startgutschriften.***

*Ohne pauschalierende Verfahren könnte die Systemumstellung in der Praxis angesichts der enormen Fallzahlen (rund 240.000 Startgutschriften für die rentenfernen Geburtsjahrgänge allein bei der RZVK) nicht durchgeführt werden. Eine individuelle Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge war für die Tarifvertragsparteien von daher nicht denkbar und nicht gewollt“*

## VKA

Die VKA hat 16 Mitgliedsverbände, die sog. Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) in den 16 Bundesländern, denen wiederum die zahlreichen Kommunen angehören.

Präsident der VKA ist **Dr. Thomas Böhle**, Stadtrat in München. Seine Vertreter sind **Harald Seiter**, Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein, und **Thomas Leuchtert**, Landrat in Bad Doberan. Harald Seiter trat für die Kommunen im November 2001 als Verhandlungsführer bei den Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf. Die Stellungnahme der VKA vom 16.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde ([1 BvR 1373/08](#))<sup>2</sup> über die rentenfernen Startgutschriften verweist lediglich auf die Stellungnahme der VBL. Hauptgeschäftsführer der VKA ist **Manfred Hoffmann**, der die VKA als Tarifpartei bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 vertreten hat.

Die VKA hat sich am 16.11.2007 (zwei Tage nach dem BGH-Urteil) mit der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst unter Punkt 8 ihres „Zehn-Punkte-Programms zur Tarifrunde 2008“<sup>3</sup> befasst. Dort heißt es: „**Kostenbelastungen, die durch die Rechtsprechung drohen, sind mit Sorge zu betrachten.** Auch hat sich gezeigt, dass bestimmte Grundannahmen, wie die Länge der Bezugsdauer der Renten und die angenommene Verzinsung der Arbeitgeberleistungen, heute nicht mehr gelten“. Schon dieses Statement der Arbeitgeberseite aus 2007 ließ keine weitgehende Neuregelung für Rentenferne erwarten. Es ist sogar zu befürchten, dass das erst ab 1.1.2002 eingeführte Punktemodell von der Leistungsseite her verschlechtert werden soll, wie bereits den aktuellen Pressemitteilungen der Gewerkschaften über die kommenden Verhandlungen nach der Sommerpause 2011 zu entnehmen ist.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_ET\\_2\\_AKA\\_VKA.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_ET_2_AKA_VKA.pdf))

---

<sup>2</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100329\\_1bvr137308.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100329_1bvr137308.html)

<sup>3</sup> [http://www.kav-saar.de/fileadmin/user\\_upload/KAV/PDFs/Pressemitteilungen/2007/PM\\_10\\_Punkte-Programm\\_16\\_11\\_07.pdf](http://www.kav-saar.de/fileadmin/user_upload/KAV/PDFs/Pressemitteilungen/2007/PM_10_Punkte-Programm_16_11_07.pdf)